

\*

\* \*

[...]

[...]

Sehr geehrte Frau Vizepremierministerin,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 18. und 25. Mai 2000 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) erneut eine Klage untersucht, die gegen den AFonds für die Existenzsicherheit der Bauarbeiter eingereicht wurde, weil einer deutschsprachigen Bütgenbacher Einwohnerin - in vorliegendem Fall Frau [...] - in französischer Sprache abgefasste Formulare (Pensionszettel Nr. 281.11) zugeschickt worden sind.

\*

\* \*

Auf die Auskunftsanfrage der SKSK haben Sie Folgendes geantwortet:

*(Übersetzung): AWas den AFonds für die Existenzsicherheit der Bauarbeiter betrifft, bin ich mir der Notwendigkeit, die erforderlichen Dokumente in deutscher Sprache abzufassen, bewusst.*

*Diese Einrichtung wird angewiesen, das Notwendige zu tun, um dem diesbezüglichen Sprachenrecht zu genügen.*

Der AFonds für die Existenzsicherheit der Bauarbeiter kann als eine juristische Person angesehen werden, die mit einer Aufgabe betraut ist, die die Grenzen eines Privatunternehmens überschreitet und ihr durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Gemeinwohl im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 2 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) anvertraut worden ist (siehe Gutachten SKSK Nr. 23.006 vom 21. März 1991 und Nr. 28.031 vom 10. Oktober 1996).

Der Fonds muss daher im Rahmen der KSG ganz bestimmte sprachliche Verpflichtungen einhalten.

Der Fonds untersteht jedoch keiner öffentlichen Behörde und unterliegt also nicht den Bestimmungen der KSG in bezug auf die Organisation der Dienststelle, das Statut des Personals und die ihm zukommenden Rechte (Artikel 1 § 2 KSG).

Für seine Beziehungen mit Privatpersonen muss der Fonds sich derjenigen der drei Sprachen (F, NL, D) bedienen, von der die betreffenden Privatpersonen Gebrauch gemacht haben (Artikel 41 § 1 der KSG).

Wenn die Dienste des Fonds die Sprachzugehörigkeit einer Privatperson nicht kennen, müssen sie von der widerlegbaren Vermutung ausgehen, dass die Sprache des Wohnsitzes der Privatperson auch ihre eigene Sprache ist. Daher ist die SKSK der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist: Frau [...] hätte ihre Formulare und ihre Korrespondenz in deutscher Sprache erhalten müssen.

Da die SKSK häufig mit gleichartigen

Klagen gegen den AFonds für die Existenzsicherheit der Bauarbeiter≡ konfrontiert wird, bittet sie Sie ausdrücklich darum, ihr mitzuteilen, was Sie im Anschluss an das vorliegende Gutachten unternehmen werden. In der Tat hat es sich bisher als ungenügend erwiesen, dem Fonds lediglich mitzuteilen, dass er verpflichtet ist, Korrespondenz und Formulare in deutscher Sprache abzufassen.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Vorsitzenden des AFonds für die Existenzsicherheit der Bauarbeiter≡ und an die Klägerin.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der  
Vorsitzende

[...]